



4 / 2012

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 29. Februar 2012

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Erste Änderung der Zulassungsordnung des MA-Studiengangs "Choreographie" am HZT mit Neufassung	2
Erste Änderung der Studienordnung des MA-Studiengangs "Choreographie" am HZT mit Neufassung	4
Zulassungsordnung für den Bachelor- sowie für den gleichnamigen Masterstudiengang Tonmeister an der Fakultät Musik	6
Studienordnung des BA-Studiengangs Tonmeister an der Fakultät Musik	8
Prüfungsordnung des BA-Studiengangs Tonmeister an der Fakultät Musik	25
Studienordnung des MA-Studiengangs Tonmeister an der Fakultät Musik	29
Prüfungsordnung des MA-Studiengangs Tonmeister an der Fakultät Musik	36
Zweite Änderung der Studienordnung Leadership in Digitaler Kommunikation (MA)	40
Dritte Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung Leadership in Digitaler Kommunikation (MA)	47
Zweite Änderung der Zulassungsordnung für den BA- und MA-Studiengang Visuelle Kommunikation an der Fakultät Gestaltung	47
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des MA-Studiengangs GWK an der Fakultät Gestaltung	47

Erste Änderung der Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin

vom 25. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin am 25. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 26. Januar 2012 von der Hochschulleitung und am 6. Februar 2012 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt.

Artikel I

Die Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin vom 4. Januar 2010 (Busch-Blatt 2/2010 vom 3. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Wort „nicht“ gestrichen

2.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Choreographie“ (MAC) am HZT setzt voraus:

a) einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland bzw. den Nachweis über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen.

...

d) Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ermöglichen, dem Unterricht zu folgen sowie komplexere Texte zu verstehen und zu verfassen (Niveau B2).

(2) Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a) letzte Variante wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Zulassungsverfahrens und dem Bestehen der durch die Zulassungskommission des Studiengangs abgenommenen Zugangsprüfung gleichzeitig die Gleichwertigkeit der im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudium auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt.

(3) Können die nach Absatz 1 Buchstabe d) erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bei der Bewerbung nachgewiesen oder bei der Zugangsprüfung festgestellt werden, müssen Sprachnachweise spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

3.

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen, Bewerbungsverfahren

...

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

a) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss bzw. des Nachweises über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen,

b) für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau A2. Zudem falls vorhanden: Nachweise über darüber hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d) (§ 1 Absatz 3 bleibt unberührt),

...

4.

§ 4 Zugangsprüfung

(1) Aufgrund der Zugangsprüfung wird entschieden, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegen.

...

5.

§ 9 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Im Übrigen gilt die Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479).

Artikel II

Diese Änderung tritt einen Tag, nachdem sie sowohl im Anzeiger der Universität der Künste Berlin als auch im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin veröffentlicht wurde, in Kraft.

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin

in der Fassung vom 25. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin am 25. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 26. Januar 2012 von der Hochschulleitung und am 6. Februar 2012 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Choreographie“ (MAC) am HZT setzt voraus:

a) einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland bzw. den Nachweis über im

Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen.

b) eine besondere künstlerische Begabung, die neben der choreographischen Begabung auch fundierte tänzerische Fähigkeiten erkennen lässt,

c) die Präsentation eigener choreographischer Arbeiten in einem öffentlichen Aufführungskontext,

d) Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ermöglichen, dem Unterricht zu folgen sowie komplexere Texte zu verstehen und zu verfassen (Niveau B2).

(2) Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a) letzte Variante wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Zulassungsverfahrens und dem Bestehen der durch die Zulassungskommission des Studiengangs abgenommenen Zugangsprüfung gleichzeitig die Gleichwertigkeit der im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudium auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt.

(3) Können die nach Absatz 1 Buchstabe d) erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bei der Bewerbung nachgewiesen oder bei der Zugangsprüfung festgestellt werden, müssen Sprachnachweise spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen, Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS) eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

a) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss bzw. des Nachweises über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen,

b) für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau A2, zudem falls vorhanden: Nachweise über darüber hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d) (§ 1 Absatz 3 bleibt unberührt),

c) ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache (800 bis 1000 Wörter), das Auskunft gibt über die Gründe für die Bewerbung und deutlich werden lässt, welche Entwicklungsperspektiven und Ziele die Bewerberin/ der Bewerber für das zweijährige Studium anstrebt,

d) eine künstlerische Selbstdarstellung der Bewerberin/ des Bewerbers auf DVD. Enthalten sein sollten:

e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem Studium, Berufserfahrung und weitere Qualifikationen, künstlerische Projekte, Preise und Stipendien hervorgehen,

f) ein schriftliches Statement zur eigenen künstlerischen Arbeit sowie zu ihrer Verortung im zeitgenössischen Kunstkontext,

g) eine oder mehrere choreographische Arbeitsprobe/n (insgesamt max. 15 Minuten Dauer).

Empfehlungsschreiben können beigelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang „Choreographie“ findet ein Zulassungsverfahren statt. Zum Verfahren wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllt.

(2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein künstlerisches Entwicklungspotenzial erkennen lassen, das den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums „Choreographie“ erwarten lässt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der zweistufigen Zugangsprüfung.

(4) Die Vorauswahl wird aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben durchgeführt und entscheidet über die Einladung zur Zugangsprüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern ihre/ seine Arbeitsproben die erforderliche besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.

(5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich – im Falle der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – mitgeteilt.

(6) Die aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich direkt anschließende Semester.

§ 4 Zugangsprüfung

(1) Aufgrund der Zugangsprüfung wird entschieden, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegen.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. Stufe

a) Präsentation (live oder medial) einer vorbereiteten eigenen Choreographie von etwa 5 Minuten,

b) Erarbeitung und Präsentation einer kurzen Solo-Choreographie nach Vorgaben der Prüfungskommission,

c) Einzelgespräch über die Motivation und die präsentierten Kurzchoreographien (a+b)

2. Stufe

d) Erarbeitung und Präsentation einer kurzen Gruppenchoreographie und anschließendes Gruppengespräch,

e) abschließendes Einzelgespräch.

(3) Zum Studium ist zugelassen, wer die Zugangsprüfung bestanden und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gem. § 1 nachgewiesen hat.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegen der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Prüfungserleichterungen für Bewerberinnen und Bewerber, die infolge einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern wesentlich im Nachteil sind.

(3) Die Zulassungskommission, einschließlich ihrer bzw. ihres Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters wird von der Gemeinsamen Kommission am HZT bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Der Zulassungskommission gehören nur Professorinnen bzw. Professoren und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an. Die Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Masterstudienganges „Choreographie“, in begründeten Ausnahmefällen eine bzw. ein Studierender eines anderen Masterstudienganges des HZT, sowie bis zu drei externe Sachverständige mit Rederecht teil. Sie werden von der gemeinsamen Kommission bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Beratung der Entscheidung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können der Zugangsprüfung beiwohnen. Auf Antrag können weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden; darüber entscheidet die Zulassungskommission. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies eine Bewerberin oder ein Bewerber beantragt oder wenn die Durchführung der Zugangsprüfung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer beeinträchtigt wird.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, den Beginn und das Ende der Zugangsprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsstätten

Auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an anderen künstlerischen oder künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen oder künstlerischen Fachhochschulen in vergleichbaren Studiengängen studieren bzw. studiert haben, müssen sich einer Zugangsprüfung unterziehen.

§ 9 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Im Übrigen gilt die Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479).

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin sowie im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Erste Änderung der Studienordnung des konsekutiven Masterstudienganges „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin

vom 25. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin am 25. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 6. Februar 2012 von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis genommen.

Artikel I

Die Studienordnung des konsekutiven Masterstudienganges „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin vom 14. Juli 2010 (Busch-Blatt 6/2010 vom 21. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Wort „verbreiternden und fachlich erweiternden“ geändert in „konsekutiven“

2.

§ 5 Studienaufbau

Das Studienangebot ist wie folgt gegliedert:

...

3. Semester: Das dritte Semester legt den Schwerpunkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studiengänge bzw. mit anderen Künstlern in Theater, Hochschule und anderen Arbeitskontexten.

...

Der Studiengang „Choreographie“ umfasst folgende Module:

...

M2: Modelle künstlerischer Zusammenarbeit (12 LP)

...

M5: Bedingungen der Produktion (6 LP)

M6: Choreographische Projekte (30 LP)

...

Artikel II

Diese Änderung tritt einen Tag, nachdem sie sowohl im Anzeiger der Universität der Künste Berlin als auch im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin veröffentlicht wurde, in Kraft.

Sie gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 neu im Masterstudiengang Choreographie immatrikulierten Studierenden.

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin

in der Fassung vom 25. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin am 25. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen, die am 6. Februar 2012 von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis genommen wurde.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der künstlerische Masterstudiengang „Choreographie“ qualifiziert Studierende, choreographische Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Er entwickelt durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester 2010/11.

§ 4 Studienumfang und Studiendauer

(1) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul sind entsprechend dem Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von 4 Semestern bei einer jährlichen Unterrichtszeit von 30 Wochen sowie 15 Wochen Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit pro Studienjahr festgelegt.

(3) Das Studium ist ein Vollzeitstudium.

§ 5 Studienaufbau

Das Studienangebot ist wie folgt gegliedert:

1. + 2. Semester: Die ersten beiden Semester sind gruppenorientiert und veranstaltungsintensiv; sie legen die Basis für das individuell gestaltete zweite Studienjahr.

3. Semester: Das dritte Semester legt den Schwerpunkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studiengänge bzw. mit anderen Künstlern in Theater, Hochschule und anderen Arbeitskontexten.

4. Semester: Das vierte Semester ist der Erarbeitung des Masterprojekts mit choreographischem und schriftlichem Anteil gewidmet.

Die vorlesungsfreie Zeit ist dem Selbststudium in Form von künstlerischen Recherchen sowie der Arbeit an choreographischen Projekten gewidmet.

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen sowie dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

Der Studiengang „Choreographie“ umfasst folgende Module:

M1: Körper- und Bewegungsrecherche (15 LP)

M2: Modelle künstlerischer Zusammenarbeit (12 LP)

M3: Komposition und dramaturgische Praxis (15 LP)

M4: Kontextualisierung choreographischer Praxis (12 LP)

M5: Bedingungen der Produktion (6 LP)

M6: Choreographische Projekte (30 LP)

M7: Masterprojekt (30 LP)

Näheres, insbesondere zu Teilnahmevoraussetzungen, Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, zum Arbeitsaufwand und den zu erwerbenden Leistungspunkten, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer des Moduls und zu der Zuordnung zu einem Semester wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sowie ein Studienplan sind Anlagen zu dieser Ordnung.

Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Folgende Lehr- und Lernformen werden in den Modulen angeboten:

Workshop (WS): Veranstaltung mit Gastdozent/inn/en zu praktischen Themen oder Arbeitsfeldern

Vorlesung (VL): Vortragsreihe zur systematischen Darstellung eines Themengebietes

Vortrag (VT): Veranstaltung zur Darstellung eines spezifischen Themas

Seminar (SE): Veranstaltung zur Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen mit Diskussion und Vor- und Nacharbeit

Forum (F): Veranstaltung, in der Studierende künstlerische Projekte und Arbeiten vorstellen und untereinander sowie mit den Lehrenden diskutieren

Werkstattgespräch (WG): Gesprächsveranstaltung mit Gästen aus verschiedenen Praxisfeldern mit der Möglichkeit zur Diskussion

Projekt (P): Arbeit an einem choreographischen Vorhaben, das in einer Aufführung münden; die Arbeit findet in weitgehender Eigenverantwortung der Studierenden statt und wird individuell durch Lehrende betreut

Kolloquium (CO): Durch Lehrende moderierte Veranstaltung, in der Studierende ihre Abschlussarbeit vorstellen und diskutieren

Einzelunterricht (EU): Individuelle Arbeit mit den Studierenden durch Lehrende des Studiengangs, in denen bestimmte Lehrinhalte entsprechend den spezifischen Interessen und dem individuellen Lernverlauf der/ des Studierenden vertieft werden

Zusätzliche Formen des Lehrens und Lernens können nach Maßgabe der künstlerischen und pädagogischen Erfordernisse jederzeit entwickelt und angeboten werden.

§ 7 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Sie wird in der Regel von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Studiengangs durchgeführt.

§ 8 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben. Die Prüfungen oder Teile von ihnen können auch fortlaufend und unterrichtsbegleitend erfolgen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin veröffentlicht wurde, in Kraft.

Sie gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 neu im Masterstudiengang Choreographie immatrikulierten Studierenden.

Zulassungsordnung für den Bachelor- sowie für den gleichnamigen Masterstudiengang Tonmeister an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

Für das Studium im Bachelorstudiengang Tonmeister müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes
2. eine künstlerische Begabung
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Zur künstlerischen Begabung gehört auch ein ausgeprägtes gutes Gehör, sodass wegen der altersabhängigen Verringerung der oberen Hörfrequenzgrenze das empfohlene Höchstalter für die Zulassung 28 Jahre (Stichtag ist der Tag der Zulassungsprüfung) beträgt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Tonmeister müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- a) ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss)
- b) eine künstlerische Begabung
- c) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Abschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein selbstverfasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen und technischen Vorbildung
- der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (beglaubigte Kopie) bzw. eine andere Hochschulzugangsberechtigung

gung nach § 10 oder 11 BerlHG, nur bei Bewerbung zum Bachelorstudiengang

- eine fachärztliche Bescheinigung mit realistischem Audiogramm über einen Frequenzbereich von 100 Hz bis 10 KHz über ein physiologisch einwandfreies Gehör
- Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Nr. 1, nur bei Bewerbung zum Masterstudiengang
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(3) Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen sind Zeugnisse und Nachweise in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet einmal im Jahr am Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester statt. Der Termin der Zugangsprüfung wird dem Studienbewerber bzw. der –bewerberin vier Wochen vor ihrer Durchführung mitgeteilt. Es wird empfohlen, eine Studienfachberatung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(2) Inhalte der Zugangsprüfung sind:

1. Gehörbildung schriftlich (Dauer ca. eine Stunde):
 - Ein- und mehrstimmige Musikdikate
2. Musikalisch-technischer Hörtest (schriftlich, Dauer ca. anderthalb Stunden):
 - Anhören eines mit Fehlern vorgetragenen Musikstückes oder kurzer Musikausschnitte und Kennzeichnen der Fehler in den vorgegebenen Notentexten
 - allgemeine Fragen zu vorgeführten Musikaufnahmen, z.B. Stil, Genre, Klangfarbe, Raumeindruck, Balance, Dynamik, Intonation
Interpretationsvergleich zweier Aufnahmen des gleichen Musikstücks
 - Fragen zur allgemeinen Musiklehre
Fragen zur musikalischen und technischen Akustik sowie zur allgemeinen Instrumentenkunde
3. Tonsatz schriftlich (Dauer ca. eine Stunde):
 - Aussetzen eines einfachen Generalbasses;
 - Ergänzen eines Melodieanfangs auf 8, 12 oder 16 Takte;
 - Setzen einer zweiten Stimme zu einer gegebenen Melodie;
 - vierstimmiger Satz einer erweiterten Kadenz, zu dem die Oberstimme sowie Stufen- und Funktionssymbole gegeben sind oder entsprechendes Beispiel aus der Populärmusik;

4. Gehörbildung mündlich (Dauer etwa fünf Minuten):

- Schnelles Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Dreiklangsumkehrungen, Septakkorden mit Umkehrungen, harmoniefremden Tönen, Rhythmen und Nachspielen kurzer Melodiepassagen.

5. Hauptinstrument (Dauer etwa 10 Minuten):

- Vortrag von zwei Kompositionen mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen
Bei Komposition anstelle des Hauptinstrumentes Diskussion einer von drei eigenen Kompositionen, die bis drei Wochen vor der Zulassungsprüfung einzureichen sind.
- Pflichtfach Klavier, sofern Klavier nicht Hauptinstrument ist bzw. Komposition anstelle des Hauptinstrumentes gewählt ist: Vortrag eines leichten Klavierstückes.

6. Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierstückes.

7. Test mündlich (nach Bedarf):

- Fragen zu musikalischen und technischen Inhalten.

§ 5 Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 2 a und c erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters für das folgende Semester statt. Der Termin der Zugangsprüfung wird dem Studienbewerber bzw. der -bewerberin vier Wochen vor ihrer Durchführung mitgeteilt. Es wird empfohlen, eine Studienfachberatung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Überprüfung der künstlerischen Begabung für den Masterstudiengang findet für Bewerber aus dem Bachelorstudiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin gemeinsam mit der Prüfung des Moduls 3 statt. Für Bewerber mit einem qualifizierten Hochschulabschluss einer anderen Hochschule findet eine gesonderte Zugangsprüfung statt, die den Anforderungen der Modulprüfung des Moduls 3 entspricht. Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lässt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie in allen Teilbereichen der Zugangsprüfung ausreichende Fähigkeiten nachgewiesen hat, die als Merkmale künstlerischer Begabung einschließlich technischen Verständnisses für das Bachelor- bzw. für das Masterstudium angesehen werden.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich binnen vier Wochen bekanntzugeben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt den Zulassungskommissionen. Sie treffen alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommissionen, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, werden vom Fakultätsrat bestimmt. Sie bestehen jeweils aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Professor bzw. eine hauptberufliche Professorin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder, Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommissionen nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu bevorzugen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

(2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 9 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll wird dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der UdK Berlin übergeben.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Tonmeister sowie für den Masterstudiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang Tonmeister vom 28. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 9/91 vom November 1991) außer Kraft.

Studienordnung des Bachelorstudiengangs Tonmeister an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Tonmeister an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Studium dient der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit des Tonmeisters oder der Tonmeisterin.

(2) Studienziel ist die Fähigkeit, nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten Tonregie zu führen. Die stetige Erweiterung des klassischen Berufsbildes eines Tonmeisters hinsichtlich audiovisueller Medien und kreativen Erfordernissen findet sich auch im Studium wieder und wird ständig angepasst.

(3) Der unmittelbare Zusammenhang zwischen künstlerischer und technischer Aufgabenstellung ist wesentliches Merkmal der Tätigkeit. Die Verteilung des Lehrangebots auf künstlerische und technisch-wissenschaftliche Fächer bietet die Möglichkeit, auf beiden Gebieten Grundwissen und Fachkenntnisse zu erwerben und entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln.

(4) Das Studium dient darüber hinaus der Entwicklung von Methoden zu kreativer, konzeptioneller und ökonomischer Realisation der spezifischen Aufgaben des Berufs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen.

(2) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die künstlerisch-wissenschaftlichen Module werden an der Universität der Künste Berlin im Einzel- und Gruppenunterricht gemäß dem Studienplan erteilt, in den musikwissenschaftlichen Fächern finden Vorlesungen oder Seminare statt. Die technisch-wissenschaftlichen Module werden von der UdK gemäß Kooperationsvereinbarung und Studienplan sowie Lehrveranstaltungsankündigungen an der Technischen Universität Berlin in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika bzw. Laborübungen durchgeführt. Die künstlerisch-technischen Module umfassen Vorlesungen, Übungen und praktische Aufnahmen.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberufli-

chen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Studienordnung für den Diplomstudiengang Tonmeister vom 12. Mai 1986 (HdK-Anzeiger 2/86 vom 01.12.1986) außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Studienplan - Bachelorstudiengang Tonmeister												
Nr.	Modul	LV	SWS	1.Sem.	2.	3.	Leistungspunkte					LP
	Modulelement						4.	5.	6.	7.	8.	Σ
1	Basismodul Musikübertragung											19
	Musikübertragung (Klassik/Popular)	G 8	2		1,5		1,5					3
	Technische Gehörbildung 1	G 8	2	2		2						4
	Musikproduktion (ALGS)	G 4	2		2	2						4
	praktische Studioarbeit (Tutorium)	Üb	3	2	2	2	2					8
2	Basismodul Studiotechnik											10
	Studiotechnik 1	V	2	2	2							4
	Schnittkurs	G 4	2		2							2
	Studiopraxis 1	G 8	2			2	2					4
3	Künstlerische Aufnahmepraxis											34,5
	Eigene Aufnahmetätigkeit					2	2	2	2	2	2	12
	betreute Projekte (mind. 1 pro Semester)	G 4	3					2	2	2	2	8
	Praktikum 2 x 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit						3			3		6
	Bachelor-Arbeit	C	2								8,5	8,5
4	Vertiefungsmodul Musikübertragung											22
	Aufnahmekritik Eigenaufnahmen	G 8	1					1	1			2
*	Wahlpflicht Musikübertragung Klassik	G 8	2					1,5	1,5			3
*	Wahlpflicht Musikübertragung Popularmusik	G 8	2							1,5	1,5	3
*	Wahlpflicht Musikübertragung Ton zum Bild	G 8	2									0
	Technische Gehörbildung 2	G 4	2							2	2	4
	Aufnahmeleitung	G 4	2						2			2
	Mischung (je 1 Semester Klassik/Popularmusik)	G 3	2						2		2	4
	Psychologie/Kommunikation	G 8	2					2	2			4
5	Vertiefungsmodul Studiotechnik											11
	Studiotechnik 2 (inkl. Bild/Ton und Surround)	V	2							2	2	4
	Studiopraxis 2	G 8	2						2			2
	Mikrophon- und Aufnahmetechnik	V	2					1,5				1,5
	Veranstaltungs- und Musikrecht	V	2							1,5		1,5
	Beschallung	V/Lab	2						2			2

6;7	Basismodul Musikalische Fächer							Vertiefungsmodul Musikalische Fächer				43/44
	Hauptinstrument oder Komposition	E	1	4	4	4	4	4	4	4	4	32
	Pflichtfach Klavier/ Nebeninstrument	E	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8
	Musiktheorie/Gehörbildung	G 8	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16
	Musiktheorie/Tonsatz und Werkanalyse	G 8	1,5	2	2	2	2	2	2	2	2	16
	Ensemblespiel	G 8	2						2	2		4
	Instrumentenkunde	G 8	2			1,5	1,5					3
	Partiturrkunde/Instrumentation	G 4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8
8	Musikwissenschaftliche Fächer											11,5
	Einführung in die Musikwissenschaft	PS	2	3								3
	Musikgeschichte	PS	2			1	1		1	1		4
	Werk- & Stilkunde Klassik, Repertoirekunde	G 8	2						1,5	1,5		3
	Werk- & Stilkunde Populärmusik für Tonmeister	G 8	2		1,5							1,5
9	Technische Grundlagenfächer											26
	Mathematik Analysis	V/Üb	4+2	8								8
	Lineare Algebra	V/Üb	2+2		6							
	Elektrotechnik	V/Üb	2	3	3							6
	Akustik	V/Lab	2			3	3					6
10	Audiotechnik											10/9
	Einführung in die digitale Signalverarbeitung	V/Üb	4			5						5
	Audiotechnik	V/Üb	4				5	5				10
	AT Labor	Lab	4					4				4
	Σ SWS			24,5	24,5	24	25	24,5	28,5	23,5	19,5	194
	Σ Leistungspunkte			30	30	30,5	31	29	31	28,5	30	240

*) es sind 2 der 3 Bereiche auszuwählen

Anlage 2 Zur Studienordnung BA Tonmeister – Modulbeschreibungen -

Modul 1: Basismodul Musikübertragung				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister	
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Basismodul Musikübertragung werden die Grundlagen der künstlerischen und praktischen Arbeit als Tonmeister gelehrt. Hierzu zählt die Schulung des Gehörs für die klangliche Beurteilung von Musikaufnahmen und deren ästhetische Bewertung ebenso wie die Einführung in die praktische Arbeit im Studio mit allen dort zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und Geräten.					
Modulelemente:					
Musikübertragung Klassik / Popularmusik Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zur ästhetisch-kritischen Bewertung von Musikaufnahmen. Lehrinhalt ist, wie die unterschiedlichen Mikrofonaufstellungen und Mikrofontypen sowie der Aufnahmeraum und die Nachbearbeitung die Qualität von Tonaufnahmen in technischer und künstlerischer Hinsicht beeinflussen können.					
Technische Gehörbildung 1 In Ergänzung zur musikalischen Gehörbildung (Module 6 und 7) vermittelt das Modulelement Technische Gehörbildung 1 die Fertigkeit, technische Parameter einer Klangwiedergabe hörend zu erkennen. Lehrinhalte sind Frequenzgang, Delays und Hallparameter im Allgemeinen. Es werden unter anderem Experimente zu Lokalisation, Tranding, Kammfiltererkennung, Echoschwelle, Formanten und Präsenzwahrnehmung durchgeführt.					
Musikproduktion Das Modulelement legt die Grundlagen des professionellen Umgangs der Studierenden mit den Beteiligten einer Produktionssituation. Schwerpunkt ist die Entwicklung von Ausdrucksformen zur Motivation und Kritik sowie zur Führung durch den Produktionsablauf und deren praktische Anwendung.					
Praktische Studioarbeit (Tutorium) Unter Anleitung erfahrener Studierender aus höheren Semestern werden im Modulelement Praktische Studioarbeit (Tutorium) die theoretisch erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer Übungsgruppe vertieft und praktisch angewandt. Dazu gehört insbesondere die Planung und Durchführung eigener Aufnahmen.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikübertragung Klassik / Popularmusik	G 8	2+2	3	Regelmäßige Teilnahme	
Technische Gehörbildung 1	G 8	2+2	4	Regelmäßige Teilnahme	
Musikproduktion	G 4	2+2	4	Regelmäßige Teilnahme	
Praktische Studioarbeit (Tutorium)	Üb	4 x 3	8	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			19	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Alle Teile des Moduls müssen erfolgreich bestanden sein			Arbeitsaufwand: 570 Stunden, davon ca. 180 Stunden Präsenzunterricht 180 Stunden Tutorium 210 Stunden Vor- und Nachbereitung		
Verwendbarkeit: Bachelor-Studiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul 2: Basismodul Studiotechnik			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister		
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Basismodul Studiotechnik werden grundlegende Kompetenzen in der Studioarbeit erworben.					
Modulelemente:					
Studiotechnik 1 Die Studierenden kennen die Grundlagen der stereofonen Aufnahme- und Wiedergabetechnik. Sie kennen die typische Signalkette im Studio in analoger und digitaler Technik. Sie kennen die wichtigsten Eigenschaften der üblichen Tonstudiogeräte. Lehrinhalte sind: Grundlagen der Schallausbreitung Einführung in stereofone Wiedergabe- und Aufnahmesysteme Signalkette im Studio (analog und digital) Pegeldefinitionen (analog und digital) Mischpulte Mikrofone, Lautsprecher Aufnahme- und Wiedergabegeräte					
Schnittkurs Qualifikationsziel sind die ästhetisch-technischen Grundlagen der Editierung von Audio- und Videomaterial. Lehrinhalte sind die Vorbereitung eines Tonschnitts in der Partitur, Projekteinrichtung an der DAW, Gepflogenheiten beim Editieren von Musik, Sprache, Atmos und Geräuschen, moderne Hilfsmittel zum Einrichten einer ergonomischen Arbeitsumgebung und Projektaustausch zwischen Systemen. Außerdem werden die Grundlagen der Bild-Tonmontage besprochen.					
Studiopraxis 1 In Studiopraxis gilt es einen Bezug zwischen der Produktionstätigkeit und der technischen Ausrüstung herzustellen. Dabei steht nicht die Bedienung der einzelnen Studiogeräte im Vordergrund, sondern das prinzipielle Verständnis. Die Technik soll in diesem Kurs als Wichtigstes betrachtet werden, damit sie dann bei Produktionen zum Unwichtigsten werden kann. Es werden verschiedene Philosophien und Ansätze erarbeitet und miteinander verglichen.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Studiotechnik 1	V	2+2	4	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Schnittkurs	G 4	2	2	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Studiopraxis 1	G 8	2+2	4	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (benotet): Benotete schriftliche Prüfung mit den Prüfungsteilen Studiotechnik 1 und Studiopraxis 1			Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht 150 Stunden Vor- und Nachbearbeitung		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul 3: Künstlerische Aufnahmepraxis	Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister
--	---

Inhalte und Qualifikationsziele:
Im Modul Künstlerische Aufnahmepraxis steht die eigenständige Aufnahmetätigkeit im Vordergrund, hinzu kommen Praktika und die Bachelor-Arbeit. Ergänzt wird die Kompetenzvermittlung durch betreute Projekte.

Modulelemente:

Eigene Aufnahmetätigkeit

Qualifikationsziel ist die eigenständige Planung und Durchführung von Produktionen. Die Ergebnisse werden zweisemesterweise vorgestellt und diskutiert.

Lehrinhalt ist die Entwicklung und Erweiterung von Erfahrungen im Bereich der selbstständigen Planung und Durchführung von Aufnahmeprojekten.

Betreute Projekte

Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, auch größere Projekte mit mehreren Beteiligten und umfangreichem technischen Bedarf sicher zu konzipieren und für eine professionelle Realisation zu sorgen. Die Projekte werden in den unterschiedlichsten Genres mit verschiedenen Schwerpunkten in der Aufgabenstellung angeboten (z.B. Surround, Orchesteraufnahme, Jazzproduktion, Filmmusik etc.)

Lehrinhalt ist die Planung und Durchführung von Projekten in den verschiedenen Bereichen in Diskussion mit Lehrenden.

Praktikum

Ziel des Modulelements Praktikum ist es, durch mindestens zwei sechswöchige Praktikumsaufenthalte außerhalb der Universität die angeeigneten Arbeitsweisen im praktischen Umfeld zu evaluieren, andere Produktionsumgebungen kennen zu lernen und praktische Erfahrung mit den täglichen Aufgaben eines Tonmeisters im Berufsalltag zu sammeln.

Bachelor-Arbeit

Inhalt ist die Erstellung des Portfolios als studienabschließende Modulprüfung. Zur intensiven Einarbeitung in die Prüfungsinhalte steht im letzten Studiensemester ein gesondertes Zeit- und Arbeitskontingent zur Verfügung. Ein Colloquium unterstützt die Arbeiten.

Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Eigene Aufnahmetätigkeit	Eigenarbeit		12	Erstellung und Präsentation von Aufnahmen	
Betreute Projekte	G 4	4 x 3	8	Leistungen nach Maßgabe des Dozenten	
Praktikum 12 Wochen	Praktikum		6	Praktikumsbericht	
Bachelor-Arbeit	Eigenarbeit und Colloquium	2	8,5		

Leistungspunkte insgesamt:	34,5	Dauer des Moduls: 6 Semester
-----------------------------------	-------------	--

Modulabschluss (benotet): Studienabschließende Prüfung (Bachelor-Arbeit) gemäß Prüfungsordnung	Arbeitsaufwand: 1035 Stunden davon 210 Präsenzunterricht bei den Projekten und im Colloquium 825 Stunden überwiegend für Eigenarbeit, Erstellung der Bachelor-Arbeit und Praktikum
--	--

Verwendbarkeit: Bachelor-Studiengang Tonmeister	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester
---	--

Modul 4: Vertiefungsmodul Musikübertragung	Voraussetzung für die Teilnahme: Modul 1
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul geht es um Vertiefung und Verfeinerung der im Basismodul erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen. Insbesondere soll die Kompetenz vermittelt werden, die zur musikalischen Leitung einer Produktion nötig ist. Kommunikationsgeschick und musikalisches Beurteilungsvermögen stehen dabei im Vordergrund. Die kritische Beurteilung eigener Aufnahmen und eine gewisse Spezialisierung nach Neigung der Studierenden bilden dabei die Basis. Übungen in Mischverfahren ergänzen den Kompetenzerwerb.</p> <p>Modulelemente:</p> <p>Aufnahmekritik eigener Aufnahmen Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zur ästhetisch-kritischen sowie technischen Bewertung eigener Aufnahmen anhand der Rezeption und dem Vergleich mit fremden Aufnahmen. Lehrinhalt ist, die Qualität der eigenen Aufnahmen durch permanente Diskussion technischer und künstlerischer Parameter zu verbessern. In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, regelmäßig Feedback zu ihrer eigenen Arbeit zu erhalten und ggf. gemeinsam an noch laufenden Projekten zu arbeiten.</p> <p>Wahlpflicht aus den Bereichen: Musikübertragung Klassik / Musikübertragung Populärmusik / Musikübertragung Ton zum Bild Die Studierenden wählen zwei von drei Bereichen. Qualifikationsziel ist das Wissen um die künstlerischen und technischen Zusammenhänge in den verschiedenen Bereichen sowie die Einordnung in stilistische und chronologische Zusammenhänge. Lehrinhalte sind Mikrophonierung, Mischung und Postproduktion samt kreativer Möglichkeiten.</p> <p>Technische Gehörbildung 2 Als Weiterführung des Modulelements Technische Gehörbildung 1 wenden in Technische Gehörbildung 2 die Studierenden ihre fortgeschrittenen Fähigkeiten im Umgang mit den Mitteln der Tonbearbeitung auf verschiedenste Klangbeispiele an. In Restaurations- und Masteringprojekten werden Entzerrung, Regelverstärker, DeEsser, DeNoiser und weitere Werkzeuge auf ihre Tauglichkeit zur Klangoptimierung getestet. Typische Artefakte wie Quantisierungsverzerrungen, Synchronisationsstörungen, Einstreuungen, Fehler durch mangelhaften Latenzausgleich und Doppelabbildungen werden gezielt hergestellt oder in fremden Beispielen identifiziert.</p> <p>Aufnahmeleitung Das Modulelement ermöglicht die Schulung des professionellen Umgangs der Studierenden mit den Beteiligten einer Produktionssituation im Allgemeinen und den ausführenden Künstlern und Künstlerinnen im Speziellen. Schwerpunkt ist die Entwicklung von Ausdrucksformen zur Motivation und Kritik sowie zur Führung durch den Produktionsablauf und deren praktische Anwendung. Ebenso werden Mikrophonierungsvarianten besprochen, da sie nicht nur aus klanglicher Sicht, sondern auch für das Wohlbefinden der Künstler und Künstlerinnen ausschlaggebend sein können.</p> <p>Mischung (Klassik und Populärmusik) In Verbindung mit Aufnahmepraxis, technischer Gehörbildung und Aufnahmekritik werden hier aufbauend auf den erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen aus dem Basismodul die Grundlagen der Musikmischung mit den dazugehörigen Arbeitsweisen und Kriterien erarbeitet. Qualifikationsziel ist der sichere Umgang mit den zur Verfügung stehenden kreativen Möglichkeiten, um Musikmischungen stil- und genregerecht auszuführen. Lehrinhalte sind insbesondere: - Mischungen in verschiedenen Arbeitsumgebungen - Mischungen in Stereo- und Mehrkanalformaten - Mischungen unter Berücksichtigung von Stil und Genre - Rückschlüsse auf Aufnahmeverfahren</p> <p>Psychologie / Kommunikation Im Umgang mit Künstlern und Künstlerinnen ist ein hohes Maß an psychologischer Kompetenz und Einfühlungsvermögen maßgeblich für den Erfolg der Produktion. Das Modulelement Psychologie/Kommunikation vermittelt die theoretisch-wissenschaftliche Grundlage zur Bewertung und Entwicklung der eigenen Kommunikation.</p>	

Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Aufnahmekritik eigener Aufnahmen	G 8	1+1	2	Regelmäßige Teilnahme, mind. eine Präsentation pro Semester	
Wahlpflicht Musikübertragung Klassik	G 8	2+2	3	Regelmäßige Teilnahme	es sind zwei der drei Bereiche zu wählen
Wahlpflicht Musikübertragung Populärmusik	G 8	2+2	3	Regelmäßige Teilnahme	
Wahlpflicht Musikübertragung Ton zum Bild	G 8	2+2	3	Regelmäßige Teilnahme	
Technische Gehörbildung 2	G 4	2+2	4	Regelmäßige Teilnahme	
Aufnahmeleitung	G 4	2	2	Regelmäßige Teilnahme, Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Mischung	G 3	2+2	4	Regelmäßige Teilnahme, Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	je ein Semester Klassik und eines Populärmusik
Psychologie / Kommunikation	G 8	2+2	4	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			22	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (benotet): Portfolioprüfung der Leistungen aus den Modulelementen			Arbeitsaufwand: 660 Stunden, davon ca. 360 Stunden Präsenzunterricht 300 Stunden Vor- und Nachbearbeitung		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots Jedes Jahr		

Modul 5: Vertiefungsmodul Studiotechnik			Voraussetzung für die Teilnahme: Modul 1, 2, 9 und 6 (nur Instrumentenkunde)		
Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul geht es um eine Erweiterung der bisher erworbenen grundlegenden Kenntnisse der studientechnischen Einrichtungen. Insbesondere sollen Kenntnisse und Kompetenzen in weiteren Einsatzgebieten des Tonmeisters erworben werden.					
Modulelemente:					
Studiotechnik 2 (inkl. Bild/Ton und Surround) Qualifikationsziel: Die Studierenden sind in der Lage, Produktionen in Surround selbständig zu planen und zu realisieren. Sie kennen die wichtigsten Videoformate und die speziellen Aspekte der Ton/Bildverkopplung. Die Studierenden kennen die qualitätsbestimmenden Faktoren bei Audioproduktionen und können Audiomaterial technisch beurteilen. Lehrinhalte: Vertiefte Betrachtung stereofoner Wiedergabe- und Aufnahmesysteme Grundlagen von Surround-Aufnahme- und Wiedergabesystemen Spezielle Aspekte der digitalen Signalverarbeitung (Synchronisation, Formatkonvertierung, qualitätsbestimmende Faktoren, Mastering) Effektgeräte und -algorithmen Videotechnik für Tonmeister Ton/Bildverkopplung					
Studiopraxis 2 Dieses Modulelement ist die Fortführung von Studiopraxis 1. Es gilt einen Bezug zwischen Produktionstätigkeit und der technischen Ausrüstung herzustellen. Dabei steht nicht die Bedienung der einzelnen Studiogeräte im Vordergrund, sondern das prinzipielle Verständnis. Die Technik soll in diesem Zusammenhang als Wichtigstes betrachtet werden, damit sie dann bei Produktionen zum Unwichtigsten werden kann. Es werden verschiedene Philosophien und Ansätze erarbeitet und miteinander verglichen. Die Vertiefung und konkrete Aufgaben unterscheiden Studiopraxis 2 deutlich von Studiopraxis 1.					
Mikrophone und Aufnahmetechnik In diesem Modul sollen theoretische Kenntnisse aus verschiedensten Modulelementen systematisch zusammengefasst werden, die die Auswahl und Positionierung von Mikrofonen sowie die Umsetzung in der Mischung beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Akustik (Psychoakustik, Elektroakustik, Raumakustik), Instrumentenkunde und Studiotechnik.					
Veranstaltungstechnik/Recht Die Arbeit des Tonmeisters bedarf der Kenntnis von Sicherheitsvorschriften, Veranstaltungsrichtlinien, Urheberrechtsbestimmungen und Steuergesetze. Die Studierenden erwerben in diesem Modulelement dazu grundlegende Kenntnisse und Verfahrensweisen.					
Beschallung Für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Beschallung in Räumen und Open Air erwerben die Studierenden die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Beherrschung raumakustischer und elektroakustischer Phänomene und Techniken. Hierzu zählen Lautsprecher-Systeme, Mischpulte, Mikrofonierung, Monitoring, System-Infrastruktur (Kabel, digitale Netzwerke, Lautsprecher-Controller) sowie Mess- und Simulationsverfahren.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Studiotechnik 2 (inkl. Bild/Ton und Surround)	V	2+2	4	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Studiopraxis 2	G 8	2	2	Regelmäßige Teilnahme	
Mikrophone und Aufnahmetechnik	V	2	1,5	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Veranstaltungstechnik/Recht	V	2	1,5	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Beschallungstheorie/Labor	V/Lab	2	2	Regelmäßige erfolgreiche Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			11	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Alle Teile des Moduls müssen erfolgreich bestanden sein			Arbeitsaufwand: 330 Stunden, davon ca. 180 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Vor- und Nachbearbeitung		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots jährlich		

Modul 6: Basismodul Musikalische Fächer	Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und interpretatorischer Kompetenzen sowie die Ausbildung zu Stil- und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation von Musik ermöglichen. Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels. Die instrumentalpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden unterstützt durch den Erwerb der für das Tonmeisterstudium unerlässlichen Kompetenzen in Musiktheorie, Partitur- und Instrumentenkunde.</p> <p>Modulelemente:</p> <p>Hauptinstrument Qualifikationsziele: Erlernen bestmöglicher technischer Fähigkeiten und künstlerischen Ausdrucks auf dem jeweiligen Instrument in den verschiedenen Stilen und Genres.</p> <p>Alternativ zum Hauptinstrument: Komposition Qualifikationsziele: Grundlegendes Verständnis der einzelnen Schritte des Komponierens. Lehrinhalte: Anhand der entstehenden Werke: Auffinden einer Motivation, Entwickeln der Ideen aus einem thematischen Kern, Entwerfen von adäquaten Techniken und ihr Strukturieren zu einem Verlaufsprozess, Reflexion über die Dialektik von Konstruktion und Nicht-Konstruktion, Begleiten des eigentlichen Kompositionsprozesses, Klären von Instrumentations- und Notationsfragen, abschließende Feinkorrektur, Aufführungsbegleitung</p> <p>Pflichtfach Klavier / Nebeninstrument Studierende mit dem Hauptfach Klavier müssen eines der angebotenen Nebeninstrumente statt des Pflichtfaches Klavier belegen. Stilistische Kenntnisse sowie instrumental- oder gesangstechnische Fertigkeiten, die eine stilistisch und technisch angemessene Interpretation von Musik ermöglichen. Erarbeitung von Werken aus verschiedenen Epochen der Literatur des Nebeninstruments/ des Gesangs von einfachem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad. Primavista-Spiel. Individuelle Entwicklung und Sicherung der spieltechnischen/gesangstechnischen Funktionen. Für Pflichtfach Klavier: Kompetenz der spieltechnischen und interpretatorischen Erfassung komplexerer, mehrstimmiger musikalischer Faktur.</p> <p>Musiktheorie / Gehörbildung Qualifikationsziele Das Modulelement dient im Basismodul dem Ziel, dass die Studierenden mittels Gruppenunterricht wichtige Kenntnisse und Kernkompetenzen für die praktische Arbeit des Tonmeisters erwerben. Ziel ist das hörende Erfassen von strukturellen Teilphänomenen aller musikalischen Parameter, von einfachen Zusammenhängen bis hin zu ganzen Formverläufen. Dazu zählt auch die Befähigung, Merkmale von Stil- und Gattungs-Kontexten zu beschreiben. Ferner werden folgende Fähigkeiten trainiert: die Beurteilung von Intonation das Erkennen musikalischer Fehler Gedächtnis für musikalische Abläufe Es werden die Bereiche Klassik und Popular-Musik berücksichtigt. Neben dem Klavier werden im Unterricht auch praxisnahe Beispiele von Tonträgern verwendet.</p> <p>Musiktheorie / Tonsatz und Werkanalyse Qualifikationsziele Das Modulelement dient im Basismodul dem Ziel, musiktheoretische, grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, die für die Arbeit des Tonmeisters wichtig sind. Ziel ist die Kenntnis von gebräuchlichen Analysemethoden und Formkonzepten, sowie ihre Anwendung auf die Werkanalyse zu vermitteln. Dazu kommen satztechnische Übungen, die das Wissen aus Analyse und Theorie veranschaulichen, vertiefen und lebendig machen. Es werden die Bereiche Klassik und Popular-Musik berücksichtigt.</p> <p>Instrumentenkunde Qualifikationsziel ist Kenntnis der Grundlagen der traditionellen Instrumentenkunde und ihre besonderen akustischen und elektro-akustischen Eigenschaften. Die Lehrinhalte sind die Vermittlung von Kenntnissen über physikalische und psychoakustische Grundlagen der Tonsysteme, Tonerzeugungen, Abstrahlcharakteristiken und Klangspektren von Instrumenten sowie Spieltechniken der gebräuchlichen Instrumente.</p> <p>Partiturrkunde Qualifikationsziel ist das Erfassen und Darstellen einfacher Partituren. Lehrinhalte sind Grundkenntnisse zum Erfassen der verschiedensten Partituren und Anleitungen zu Übungen im Partiturspiel am Klavier einschließlich des Lesens transponierender Instrumente.</p>	

Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Hauptinstrument bzw. Komposition	E	4 x 1	16	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme, Teilnahme an internen und/oder hochschulöffentlichen Vorspielen,	
Pflichtfach Klavier / Nebeninstrument	E	4 x 1	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Gehörbildung	G 8	4 x 2	8	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Musiktheorie / Tonsatz und Werkanalyse	G 8	4 x 1,5	8	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Instrumentenkunde	G 8	2+2	3	regelmäßige Teilnahme	
Partiturrkunde	G 4	4 x 1	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Leistungspunkte insgesamt:			43	Dauer des Moduls: 4 Semester	
<p>Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit einer Prüfung, die aus verschiedenen Teilen besteht abgeschlossen. Die Prüfungsteile prüfen sowohl instrumentalpraktische Kompetenzen im Hauptfach und in Klavier/Nebeninstrument, als auch theoretisch-praktische in Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Tonsatz (mündlich) und Partiturrkunde (mündlich) bzw. rein theoretische in Instrumentenkunde (mündlich) ab. Leistungsniveau: Hauptinstrument Vortrag von Werken oder in sich geschlossenen Teilen von Werken der Literatur des Hauptinstruments/ des Gesangs bzw. kammermusikalischer Werke mittleren bis anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades und unterschiedlichen Stiles. Primavista-Spiel Dauer: 15 Minuten</p> <p>Pflichtfach Klavier / Nebeninstrument Vortrag von Werken oder in sich geschlossenen Teilen von Werken der Literatur des Nebeninstruments/ des Gesangs bzw. kammermusikalischer Werke einfachen bis mittleren Schwierigkeitsgrades und unterschiedlichen Stiles. Primavista-Spiel. Dauer: 15 Minuten.</p>			<p>Arbeitsaufwand: 1290 Stunden, davon ca. 450 Stunden Präsenzunterricht, 840 Stunden selbständiges Üben</p>		
<p>Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister</p>			<p>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</p>		

Modul 7: Vertiefungsmodul Musikalische Fächer			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Abschlussprüfung des Moduls 6		
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel ist die sichere Beherrschung des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments. Verstärkung der professionellen Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels. Die instrumentalpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden unterstützt durch die Festigung der für das Tonmeisterstudium unerlässlichen Kompetenzen in Musiktheorie, Partiturliteratur und Ensemblespiel.</p> <p>Modulelemente:</p> <p>Hauptinstrument Qualifikationsziele: Kompetenz der selbständigen stilistisch, spieltechnisch und interpretatorisch angemessenen Erarbeitung von Werken unterschiedlicher Stilistik und anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades der Literatur des Hauptinstruments/ des Gesangs Inhalte: Zunehmend selbständige Erarbeitung repräsentativer Werke aus verschiedenen Stilepochen und anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades der Literatur des Hauptinstruments/ des Gesangs, Übung im öffentlichen Vortrag</p> <p>Alternativ Komposition Qualifikationsziele: Beherrschung des künstlerisch-technischen Könnens, Stilempfindens, gestalterischen Vermögens und der Interpretationsfähigkeit, die zum eigenständigen kompositorischen Arbeiten und Schaffen befähigen Lehrinhalte: Anhand der entstehenden Werke: Fortführung und Vertiefung der Inhalte aus Kompositionsunterricht I mit Schwerpunkt auf Komposition für großes Ensemble/Orchester</p> <p>Pflichtfach Klavier / Nebeninstrument Qualifikationsziele: Vertiefung und Erweiterung der stilistischen Kenntnisse sowie instrumental- oder gesangstechnischen Fertigkeiten, die eine stilistisch und technisch angemessene Interpretation von Musik ermöglichen. Für Nichtpianisten: Vertiefung und Erweiterung der Kompetenz der spieltechnischen und interpretatorischen Erfassung komplexerer, mehrstimmiger musikalischer Faktur. Inhalte: Erarbeitung von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen der Literatur des Nebeninstruments/ des Gesangs. Individuelle Entwicklung und Sicherung der spieltechnischen/gesangstechnischen Funktionen.</p> <p>Musiktheorie / Gehörbildung Qualifikationsziele: Das Modulelement dient im Vertiefungsmodul dem Ziel, dass die Studierenden mittels Gruppenunterricht die wichtigen Kenntnisse und Kernkompetenzen des Basismoduls für die praktische Arbeit des Tonmeisters sichern und professionalisieren. Es werden wiederum die Bereiche Klassik und Popular-Musik berücksichtigt. Neben dem Klavier werden im Unterricht auch praxisnahe Beispiele von Tonträgern verwendet.</p> <p>Musiktheorie / Tonsatz und Werkanalyse Qualifikationsziele: Das Modulelement dient im Vertiefungsmodul dem Ziel, die für die Arbeit des Tonmeisters wichtigen musiktheoretischen, grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen zu verstärken und zu professionalisieren. Es werden die Bereiche Klassik und Popular-Musik berücksichtigt.</p> <p>Ensemblespiel Qualifikationsziel ist das Erlernen des Ensemblespiels in verschiedenen Stilen und Genres. Lehrinhalte sind Literaturkenntnisse, Ensemble-Kommunikation und Aufführungspraxis.</p> <p>Partiturliteratur Qualifikationsziel ist das Erfassen und Darstellen komplexer Partituren und fundierte Kenntnisse der Instrumentation. Lehrinhalte sind Kenntnisse zum Erfassen von Partituren und Übungen im Partiturspiel sowie das Erstellen eigener Instrumentationen.</p>					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Hauptinstrument bzw. Komposition	E	4 x 1	16	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme, Teilnahme an internen und/oder hochschulöffentlichen Vorspielen,	

Pflichtfach Klavier / Nebeninstrument	E	4 x 1	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Gehörbildung	G 8	4 x 2	8	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Musiktheorie / Tonsatz und Werkanalyse	G 8	4 x 1,5	8	Regelmäßige Teilnahme, benotete Prüfung	
Ensemblespiel	G 8	2+2	4	Regelmäßiges Üben	
Partiturrkunde	G 4	4 x 1	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme,	
Leistungspunkte insgesamt:			44	Dauer des Moduls: 4 Semester	
<p>Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit einer Prüfung, die aus verschiedenen Teilen besteht abgeschlossen. Die Prüfungsteile prüfen sowohl instrumentalpraktische Kompetenzen im Hauptfach und in Klavier/Nebeninstrument, als auch theoretisch-praktische in Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Tonsatz (mündlich) und Partiturrkunde (mündlich, Präsentation einer Instrumentation) bzw. rein theoretische in Instrumentenkunde (mündlich) ab. Leistungsniveau Hauptfach Vortrag von Werken oder in sich geschlossenen Teilen von Werken der Literatur des Hauptinstruments/ des Gesangs bzw. kammermusikalischer Werke anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen, von denen eines selbständig erarbeitet sein muss. Dauer: 20 Minuten.</p> <p>Pflichtfach Klavier / Nebenfach Vortrag von Werken oder in sich geschlossenen Teilen von Werken der Literatur des Nebeninstruments/ des Gesangs bzw. kammermusikalischer Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilepochen. Dauer: 15 Minuten.</p>			<p>Arbeitsaufwand: 1320 Stunden, davon ca. 450 Stunden Präsenzunterricht 870 Stunden selbständiges Üben</p>		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

Modul 8: Musikwissenschaftliche Fächer	Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister
---	---

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul vermittelt breite Kenntnisse über Musikgeschichte und musikwissenschaftliche Kompetenzen.

Modulelemente

Einführung in die Musikwissenschaft

Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse über musikwissenschaftliche Kompetenzen. Es trägt darüber hinaus zur Erweiterung auch der musikalisch-künstlerischen Handlungskompetenz bei, indem die Studierenden erkennen, dass Repertoire und Kanon, ästhetische Wertvorstellungen und interpretatorische Ansätze historischen und kulturellen Wandlungsprozessen unterworfen sind.

Musikgeschichte

Qualifikationsziele sind Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Formenlehre; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände

Lehrinhalte sind die Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.

Werk- und Stilkunde Klassik

Qualifikationsziele sind Kenntnisse über inhaltliche und klangliche Ästhetik der verschiedenen Epochen und Stile.

Lehrinhalte sind Komposition, Form und Arrangement nebst ihrer Einordnung.

Werk- und Stilkunde Populärmusik für Tonmeister

Qualifikationsziele sind Kenntnisse über inhaltliche und klangliche Ästhetik der verschiedenen Genres und Stile.

Lehrinhalte sind Komposition, Form, Arrangement und klangliche Umsetzung nebst ihrer Einordnung.

Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Einführung in die Musikwissenschaft	PS	2	3	Regelmäßige Teilnahme, Leitungen nach Maßgabe des Dozenten	
Musikgeschichte	PS	4 x 2	4	Regelmäßige Teilnahme,	
Werk- und Stilkunde Klassik	G 8	2+2	3	Regelmäßige Teilnahme	
Werk- und Stilkunde Populärmusik für Tonmeister	G 8	2	1,5	Regelmäßige Teilnahme	

Leistungspunkte insgesamt:	11,5	Dauer des Moduls: 6 Semester
-----------------------------------	-------------	--

Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit einer Prüfung mit den Teilen Musikgeschichte sowie Werk- und Stilkunde abgeschlossen.	Arbeitsaufwand: 345 Stunden, davon ca. 240 Stunden Präsenzunterricht 105 Stunden Vor- und Nachbearbeitung
--	---

Verwendbarkeit: Bachelor-Studiengang Tonmeister	Häufigkeit des Angebots Jedes Jahr
--	---

Modul 9: Technische Grundlagenfächer (zum Teil in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin)			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister		
Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist der Erwerb von Basiskenntnissen der für die Tonmeisterpraxis erforderlichen technischen Grundlagen.					
Modulelemente:					
Mathematik (Analysis I für Ingenieure) Qualifikationsziele: Beherrschung der Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer reellen Variablen als Voraussetzung für den Umgang mit mathematischen Modellen der Ingenieurwissenschaften. Ein wesentliches Ziel ist die Homogenisierung der schulischen Vorkenntnisse. Inhalte: Mengen und Abbildungen, Vollständige Induktion, Zahlendarstellungen, Reelle Zahlen, Komplexe Zahlen, Zahlenfolgen, Konvergenz, Unendliche Reihen, Potenzreihen, Grenzwert und Stetigkeit von Funktionen, Elementare rationale und transzendente Funktionen, Differentiation, Extremwerte, Mittelwertsatz und Konsequenzen, Höhere Ableitungen, Taylorpolynom und -reihe, Anwendungen der Differentiation; Bestimmtes und unbestimmtes Integral, Integration rationaler und komplexer Funktionen, Uneigentliche Integrale, Fourierreihen.					
Lineare Algebra für Ingenieure Qualifikationsziele: Beherrschung linearer Strukturen als Grundlage für die ingenieurwissenschaftliche Modellbildung. Eingeschlossen sind darin die Vektor- und Matrizenrechnung ebenso wie die Grundlagen der Theorie linearer Differentialgleichungen. Es finden erste Kontakte mit der Verwendung mathematischer Software statt. Inhalte: Gaußalgorithmus, Matrizen und lineare Gleichungssysteme, lineare Differentialgleichungen, Vektoren und lineare Abbildungen, Dimension und lineare Unabhängigkeit, Matrixalgebra, Vektorgeometrie, Determinanten, Eigenwerte; Lineare Differentialgleichungen n-ter Ordnung.					
Elektrotechnik Qualifikationsziele sind Grundkenntnisse der Elektrotechnik. Lehrinhalte sind Ladung, Strom, Spannung, Widerstand, Kondensator und Spule, Gleichstromkreise, Wechselstromkreise, Messen von elektrischen Größen sowie passive Filterschaltungen, Halbleiter, PN-Übergang, Diode und Operationsverstärker.					
Akustik Qualifikationsziele sind grundlegende Kenntnisse in physikalischer Akustik, Schallwandlertechnik, Raumakustik, Psychoakustik und Physik der Musikinstrumente. Vertiefungen nach den besonderen Anforderungen der Tonmeisterausbildung (Schwerpunkte Hören, Raumakustik, Schallwandler, Musikinstrumente) Lehrinhalte sind Schallfeldgrößen, Wellenbegriff, Grundgleichungen, Bewertung von Schall, Schallausbreitung, elektroakustische Wandler, Absorption, Resonanz und Raumakustik. Der Schwerpunkt liegt auf dem Verständnis der Grundlegenden physikalischen Phänomene (Wellenbegriff und einfache Strahlermodelle).					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Mathematik (Analysis I)	V/Üb	4+2	8	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, Hausaufgaben	
Lineare Algebra	V/Üb	2+2	6	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, Hausaufgaben	
Elektrotechnik	V/Üb	2+2	6	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Akustik	V/Labor	2+2	6	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			26	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit vier prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, die Prüfungsformen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.:			Arbeitsaufwand: 780 Stunden, davon ca. 270 Stunden Präsenzunterricht, 510 Stunden Vor- und Nachbearbeitung		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister, Technische Studiengänge an der TU Berlin			Häufigkeit des Angebots Jedes Jahr		

Modul 10: Audiotechnik In Kooperation mit der Technischen Universität Berlin			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Studiengang Tonmeister		
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenzen akustischer und digitaler Kommunikationstechnik.					
Modulelemente: Einführung in die digitale Signalverarbeitung Das Modulelement behebt Defizite im Bereich der Ingenieurwissenschaften. Für Studierende mit einem BA-Studium aus den natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern ohne Vertiefung der digitalen Signalverarbeitung vermittelt das Modul für das weitere Studium erforderliche, handwerkliche Kenntnisse der digitalen Signalverarbeitung.					
Audiotechnik / AT Labor Qualifikationsziel: Das Modulelement vermittelt Kenntnisse der analogen und digitalen Audiotechnik.					
Inhalt - AT I: Akustische Grundlagen der Audioübertragung, Raumakustik von Aufnahme- und Wiedergaberäumen, Psychoakustik, elektroakustische Wandler: Mikrofone und Lautsprecher, Stereophonie und Aufnahmetechnik, Wiedergabeverfahren, Audibearbeitung, - AT II: Digitale Audiotechnik: Grundlagen der statistischen Nachrichtentheorie, digitale Audiosignalverarbeitung, Wandlung, Quantisierung, Kodierung, Speicherung, digitale Audibearbeitung - AT Ü: Die in der VL erlernten Kenntnisse werden im Rahmen der Rechenübung mit dem Computer Algebra System Matlab vertieft und die Zusammenhänge begreifbarer gemacht. - AT Labor: Das Praktikum/Labor dient ergänzend dem besseren Verständnis des Vorlesungsstoffes durch die Anwendung von Messverfahren und praktische Versuche. Damit entsteht der Bezug zur Praxis und die Befähigung zur Anwendung des Erlernten					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Einführung in die digitale Signalverarbeitung	V/Üb	4	5	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Audiotechnik	V/Üb	4+4	10	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
AT Labor	Lab	4	4	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			19	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit vier prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen: Einführung in die digitale Signalverarbeitung: Ein schriftlicher Test maximal 75 Minuten Audiotechnik: - Audiotechnik I (VL + UE): Schriftlicher Test maximal 75 Minuten - Audiotechnik II (VL + UE): Schriftlicher Test maximal 75 Minuten - AT Labor: Protokolle und kurze schriftliche Tests zur den einzelnen Laboren. Die Note wird als arithmetisches Mittel gebildet.			Arbeitsaufwand: 570 Stunden, davon ca. 240 Stunden Präsenzunterricht, 330 Stunden Vor- und Nachbereitung		
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Tonmeister, Technische Studiengänge an der TU Berlin			Häufigkeit des Angebots Jedes Jahr		

Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Tonmeister an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Studienabschließende Modulprüfung
- § 18 Modulbeschreibungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden die grundlegenden musikalischen, ästhetischen, technischen und kommunikativen Fähigkeiten besitzen, die berufliche Tätigkeit des Tonmeisters auszuüben, beispielsweise in der Phonoindustrie, im Hörfunk, bei Aufgaben im Bereich Ton zum Bild sowie bei Klangregie-Aufgaben. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, nach künstlerischen Gesichtspunkten Tonregie zu führen und bei der Schallaufnahme, -wiedergabe oder -übertragung, -bearbeitung und -verstärkung eine mediengerechte Klanggestaltung von Musik, Sprache und Geräuschen vorzunehmen.

(2) Durch die einzelnen Module als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der

jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Music verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul 3 mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Schwerpunkt der Abschlussprüfung gem. § 17
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Studium besteht aus künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Modulen. Die Module werden an der UdK sowie im Rahmen einer Kooperation an der Technischen Universität Berlin durchgeführt.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren der Module 1, 6 und 9 nach 4 Semestern gilt als Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen rund 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss "Tonmeister" zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen durch Lehrtätigkeit oder Studium Angehörige der Tonmeisterabteilung sein.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Für die künstlerisch-technischen Modulprüfungen (Module 1 bis 5) und die künstlerisch-wissenschaftlichen Modulprüfungen (Module 6 bis 8) bestellt der Prüfungsausschuss für die schriftlichen Prüfungsteile jeweils mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, bei mündlichen oder musikalisch-praktischen Prüfungen mindesten einen Prüfer bzw. eine Prüferin und einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie einen Hochschulabschluss als Tonmeister (Diplom oder Masterabschluss) oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss besitzen und zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsbereich berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei technisch-wissenschaftlichen Modulprüfungen (Modul 9 und 10) ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets und akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Basismodul Musikübertragung	19 LP unbenotet
Modul 2:	Basismodul Studioteknik	10 LP benotet
Modul 3:	Künstlerische Aufnahmepraxis	34,5 LP benotet
Modul 4:	Vertiefungsmodul Musikübertragung	22 LP benotet
Modul 5:	Vertiefungsmodul Studioteknik	11 LP unbenotet
Modul 6:	Basismodul Musikalische Fächer	43 LP benotet
Modul 7:	Vertiefungsmodul Musikalische Fächer	44 LP benotet
Modul 8:	Musikwissenschaftliche Fächer	11,5 LP benotet
Modul 9:	Technische Grundlagenfächer	26 LP benotet
Modul 10:	Kommunikationstechnik	19 LP benotet

(2) Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
 von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen bzw. Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

- A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Hat sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens bis zum siebten Semester zu allen Modulen angemeldet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Es erfolgt eine Studienfachberatung. Steht im darauffolgenden Semester immer noch eine Anmeldung zu einem Modul aus, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird vom Prüfungsausschuss entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls 3 Künstlerische Aufnahmepraxis besteht aus der Vorlage eines Portfolios von mindestens fünf Produktionen, einer Stegreifaufnahme und einer mündlichen Prüfung. Die Teile prüfen dabei unterschiedliche Kompetenzen ab. Die musikalischen Teile und die Bachelorarbeit werden einzeln benotet und nach § 11 gewichtet nach den Leistungspunkten (26:8,5) zusammengefasst.

(2) Die Produktionen des Portfolios können aus den Gebieten

- a) klassische Musik
- b) Populärmusik
- c) Ton zum Bild
- d) Hörspiel

stammen und müssen dokumentiert und kommentiert sein.

Die Bereiche klassische Musik und Populärmusik müssen jeweils mit mindestens einer Produktion vertreten sein. Zu den Produktionen ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann.

In der klassischen Produktion hat der Bewerber die freie Wahl zwischen einer Orchesterproduktion, einer Kammermusikaufnahme oder einer sonstigen musikalischen Darbietung. Die vorgelegte

Produktion sollte überwiegend von dem Bewerber alleinverantwortlich selber hergestellt worden sein.

In der Produktion eines Titels aus dem Bereich der Populärmusik hat der Bewerber die freie Wahl zwischen allen Arten der Populärmusik. Eine eigenständige Filmmusikproduktion oder Filmkomposition gilt als gleichwertig. Als nicht ausreichend betrachtet wird eine Nachmischung einer Mehrspur-Produktion. Die vorgelegte Produktion sollte überwiegend von dem Bewerber alleinverantwortlich selber hergestellt worden sein.

(3) Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von bis zu 20 Minuten, in der allgemeine Probleme der Musikübertragung sowie die vorgelegten Produktionen behandelt werden.

(4) Die Stegreifaufnahme

Der Bewerber oder die Bewerberin führt eine unvorbereitete Musikaufnahme eines Solisten oder kleinen Ensembles durch, um zu zeigen, dass er sowohl in technischer Hinsicht als auch in künstlerischer Hinsicht in der Lage ist, spontan auf die künstlerischen und technischen Anforderungen einer Studioproduktion zu reagieren. Die Dauer der Prüfung ist 90 Minuten.

(5) Bei der Anmeldung zum studienabschließenden Modul kann der Student oder die Studentin den Antrag stellen, dass mit der Modulprüfung gleichzeitig die künstlerische Begabung für den Masterstudiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin überprüft wird.

§ 18 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module
- Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 150 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tonmeister vom 28. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 9/91 vom November 1991) außer Kraft. Die letzte Diplom-Vorprüfung nach dieser Ordnung findet im WS 2014/15, die letzte Diplomprüfung im WS 2019/20 statt. Bei nachgewiesenen besonderen Lebensumständen des bzw. der Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine angemessene Verlängerung dieser Frist festsetzen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Tonmeister immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang werden Studienleistungen, die vor dem Umstellungsdatum erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss entsprechend ihrer Äquivalenz umgerechnet und anerkannt. Die Studierenden haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, nach welcher Ordnung sie ihr Studium abschließen wollen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Tonmeister an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs Tonmeister an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet darauf vor, die berufliche Tätigkeit des Tonmeisters oder der Tonmeisterin in den verschiedenen Ausprägungen der Tonproduktion in leitender Funktion ausfüllen zu können.

(2) Studienziel ist die Aneignung der Fähigkeit, nach künstlerisch und technisch höchsten Ansprüchen Tonregie zu führen. Dabei ermöglicht das Studium eine Spezialisierung durch die obligatorische Wahl eines der Schwerpunkte Klassik, Populärmusik oder Ton zum Bild.

(3) Das Studium dient darüber hinaus der Entwicklung von Methoden zu kreativer, konzeptioneller und ökonomischer Realisation der spezifischen Aufgaben des Berufs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Studium besteht aus vier Modulen. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

(3) Der Masterstudiengang baut nach Inhalten und Anforderungen insbesondere auf den Bachelorstudiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin auf.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Als Lehrveranstaltungsformen werden Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare und Übungen angeboten.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Studienplan - Masterstudiengang Tonmeister						
Nr.	Modul Modulelement	LV	SWS	Leistungspunkte		
				1. Sem.	2.	Σ
1 * * *	Musikübertragung					
	Interpretationsvergleich Klassik	S	2	2	2	4
	Analyse Populärmusik	S	2			0
	Analyse Ton zum Bild	S	2			0
	Aufnahmekritik Eigenaufnahmen / Prüfungsvorbereitung	G 4	2	2	2	4
2	Künstlerische Aufnahmepraxis					
	Musikübertragung (eigene Aufnahmen)	E	1	6		6
	Betreute Projekte (mind. 1 pro Semester)	G 4	1,5	2	2	4
	Master-Colloquium	C	2	1		1
	Master-Arbeit				15	15
3 ** ** **	Musikalische Fächer					
	Wahlinstrument oder Komposition	E	1	4	4	8
	Ensemblespiel	G 8	1	2	2	4
	Musiktheorie/Gehörbildung WP	G 4	2	2	2	4
	Musiktheorie/Werkanalyse WP	G 4	1,5	2	2	4
	Partitürkunde/Instrumentation WP	G 4	1,5			0
4	Wahlpflichtmodul					
	A: Technik	V/G	2	2		2
	z.B. Informatik, Verant.-technik, Bild zu Ton u.a.					
	B: Musik	V/G	2	2		2
	z. B. Sounddesign, Klanginstall., Musikwiss., Komposition u.a.					
	C: Management/Organisation	V/G	2	2		2
	z. B. AV Medien / Web-Design u.a.					
	Σ SWS***			16,5/17	9/9,5	
Σ Leistungspunkte			29	31	60	

* 1 von 3 / ** 2 von 3

***Differenz je nach Wahlpflichtbereich

Modul 1: Musikübertragung				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang Tonmeister	
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Modul Musikübertragung wird die künstlerische und kreative Auseinandersetzung mit tonmeisterlicher Arbeit vertieft. Hierzu zählt auch die Schulung des Gehörs für die klangliche und musikalische Beurteilung von Musikaufnahmen und deren ästhetische Bewertung.					
Wahlpflichtbereich: Interpretationskritik und -vergleich Klassik/ Analyse Populärmusik / Analyse Ton zum Bild Es ist ein Bereich über zwei Semester zu belegen, durch diese Wahl wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs bestimmt.					
Interpretationskritik/-vergleich Klassik Durch analytische Interpretationskritik und -vergleich soll die Kompetenz zu einer fundierten, stilistisch begründeten Beurteilung von Interpretation klassischer Musik vermittelt werden. Dabei soll auch der Einfluss der klanglichen/technischen Qualität der Aufnahme auf die Perzeption der Interpretation hinterfragt werden.					
Analyse Populärmusik Ziel ist das Erwerben von Kenntnissen über Stile betreffend Komposition und Arrangement sowie Aufnahme-, Misch- und Nachbearbeitungs-Techniken der verschiedenen Bereiche der Populärmusik.					
Analyse Ton zum Bild Gegenstand ist Kenntnis und die Fähigkeit zur Beurteilung von Technik und Ästhetik des Tons bei bildbezogenen Medien. Schwerpunkte sind Werk- und Stilkunde, Rezeption und Produktion von Filmmusik und Sound Design.					
Aufnahmekritik Eigenaufnahmen / Prüfungsvorbereitung Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zur ästhetisch-kritischen Bewertung eigener Aufnahmen anhand der Rezeption und dem Vergleich von Tonbeispielen zur Erarbeitung des Portfolios Lehrinhalte sind Kriterien wie Interpretation, Qualität der Darbietung, Arrangement, Aufnahmeort und –technik sowie alle Schritte der Postproduktion.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Interpretationskritik/-vergleich Klassik	S	2+2	4	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Es ist ein Bereich auszuwählen
Analyse Populärmusik	S	2+2	4	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Analyse Ton zum Bild	S	2+2	4	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Aufnahmekritik Eigenaufnahmen / Prüfungsvorbereitung	G 4	2+2	4	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			8	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Beide Anteile des Moduls müssen erfolgreich bestanden sein			Arbeitsaufwand: 240 Stunden, davon ca. 120 Stunden Präsenzunterricht, 120 Stunden Vor- und Nachbereitung		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

Modul 2: Künstlerische Aufnahmepraxis			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang Tonmeister an der UdK		
Inhalte und Qualifikationsziele: Inhalt des Moduls Künstlerische Aufnahmepraxis ist das selbstständige, praktische Arbeiten im Studio auch an komplexen Produktionen auf hohem künstlerischen Niveau und die Erstellung der Master-Arbeit. Ergänzt wird die Kompetenzvermittlung durch betreute Projekte. Die Schwerpunktwahl im Modul 1 gibt den Inhaltsbereich in diesem Modul vor.					
Musikübertragung (Eigene Aufnahmen) Qualifikationsziel ist die Vertiefung von Erfahrungen im Bereich der selbstständigen Planung und Durchführung von Aufnahmeprojekten. Lehrinhalte sind praxisbezogene Durchführung von komplexen Produktionen. Die Ergebnisse werden semesterweise vorgestellt und diskutiert.					
Betreute Projekte Mit dem Fortschritt des Studiums soll die Fähigkeit geschult werden, auch größere Projekte mit mehreren Beteiligten und umfangreichem technischen Bedarf sicher zu konzipieren und für eine reibungslose Realisation zu sorgen. Die intensive Beratung und Betreuung durch die Lehrenden vermittelt Herangehensweisen an verschiedenste Problemstellungen und dient der Hilfestellung bei der Umsetzung. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, komplexe Projekte mit mehreren Beteiligten und umfangreichem technischen Bedarf auch zum Bild sicher zu konzipieren und durchzuführen. Intensive Beratung und Betreuung durch die Lehrenden vermittelt Herangehensweisen an die verschiedenen Problemstellungen und gibt Hilfestellung bei der Umsetzung und Durchführung.					
Master-Arbeit Qualifikationsziel der Nachweis einer selbständigen Abschlussarbeit des Master-Studiums. Zur intensiven Einarbeitung in die Prüfungsinhalte steht insbesondere im letzten Studiensemester ein gesondertes Zeit- und Arbeitskontingent zur Verfügung. Die Arbeit wird durch ein Colloquium unterstützt.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikübertragung (eigene Aufnahmen)	E	1	6	Erstellung und Präsentation von Aufnahmen	
Betreute Projekte	G 4	1,5+1,5	4	Leistungen nach Maßgabe des Dozenten Praktikumsbericht	
Mastercolloquium	C	2	1	erfolgreiche Teilnahme	
Master-Arbeit			15	Vorlage der Arbeit	
Leistungspunkte insgesamt:			26	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss (benotet): siehe auch Prüfungsordnung § 17			Arbeitsaufwand: 780 Stunden, davon ca. 90 Stunden Präsenzunterricht, 690 Stunden eigenverantwortliche Arbeit und Master-Arbeit		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Tonmeister			Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

Modul 3: Musikalische Fächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang Tonmeister an der UdK	
Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel ist die Ergänzung der im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten der Neigung entsprechend auf dem Instrument oder in Komposition sowie im Ensemblespiel mit einem vertiefenden Wahlpflichtfach.					
Wahlinstrument Qualifikationsziele: Stilistische Kenntnisse sowie instrumental- oder gesangstechnische Fertigkeiten, die eine stilistisch und technisch angemessene Interpretation von Musik ermöglichen. Inhalte: Erarbeitung repräsentativer Werke aus verschiedenen Epochen der Literatur des Hauptinstruments/ des Gesangs von mittlerem bis anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad. Individuelle Entwicklung und Sicherung der spieltechnischen/gesangstechnischen Funktionen. Übung im Primavista-Spiel sowie im öffentlichen Vortrag.					
Komposition (alternativ zu Wahlinstrument) Qualifikationsziele: Grundlegendes Verständnis der einzelnen Schritte des Komponierens. Lehrinhalte: Anhand der entstehenden Werke: Auffinden einer Motivation, Entwickeln der Ideen aus einem thematischen Kern, Entwerfen von adäquaten Techniken und ihr Strukturieren zu einem Verlaufsprozess, Reflexion über die Dialektik von Konstruktion und Nicht-Konstruktion, Begleiten des eigentlichen Kompositionsprozesses, Klären von Instrumentations- und Notationsfragen, abschließende Feinkorrektur, Aufführungsbegleitung.					
Ensemblespiel Qualifikationsziel ist die Fähigkeit im Ensemble zu musizieren. Lehrinhalt ist kammermusikalisches Repertoire bzw. das Repertoire der Populärmusik.					
Gehörbildung Qualifikationsziel ist das hörende Erfassen von strukturellen Teilphänomenen aller musikalischen Parameter, von einfachen Zusammenhängen bis hin zu ganzen Formverläufen. Dazu zählt auch die Befähigung, Merkmale von Stil- und Gattungs-Kontexten zu beschreiben. Ferner werden folgende Fähigkeiten trainiert: - die Beurteilung von Intonation, - das Erkennen musikalischer Fehler, - Gedächtnis für musikalische Abläufe. Neben dem Klavier werden im Unterricht auch praxisnahe Beispiele von Tonträgern verwendet.					
Analyse Qualifikationsziel ist die Kenntnis von gebräuchlichen Analysemethoden und Formkonzepten, sowie ihre Anwendung auf die Werkanalyse. Lehrinhalte sind satztechnische Übungen zur Umsetzung des Wissens aus Analyse und Theorie.					
Instrumentation Qualifikationsziel ist die Fertigkeit, eigene Arrangements in verschiedenen Stilen und Genres für verschiedene Besetzungen. Lehrinhalte sind Arrangiertechniken für verschiedene Besetzungen und Stile.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Wahlinstrument oder Komposition	E	1+1	8	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Teilnahme an internen und/ oder hochschulöffentlichen Vorspielen, benotete Prüfung	
Ensemblespiel	G 8	1+1	4	Regelmäßiges Üben	
Musiktheorie mit Schwerpunkt Gehörbildung	G 4	2+2	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme am Unterricht, benotete Prüfung	Es sind zwei Bereiche auszuwählen
Musiktheorie mit Schwerpunkt Analyse	G 4	1,5+1,5	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme am Unterricht, benotete Prüfung	
Partiturrkunde mit Schwerpunkt Instrumentation	G 4	1,5+1,5	4	Regelmäßiges Üben, regelmäßige Teilnahme am Unterricht, benotete Prüfung	
Leistungspunkte insgesamt:			20	Dauer des Moduls: 2 Semester	

<p>Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit einer Prüfung, die aus zwei Teilen besteht abgeschlossen. Die Prüfungsteile prüfen sowohl instrumentalpraktische Kompetenzen im Wahlinstrument bzw. in Komposition, als auch theoretisch-praktische in Gehörbildung (mündlich) oder Analyse (mündlich) oder Partiturlinien (Vorlage und Diskussion einer selbst erstellten Instrumentation) ab. Leistungsniveau Wahlinstrument: Vortrag von Werken oder in sich geschlossenen Teilen von Werken der Literatur des Hauptinstrumentes/ des Gesangs bzw. kammermusikalischer Werke anspruchsvollen Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen, von denen eines selbständig erarbeitet sein muss (Dauer: 20 Minuten)</p>	<p>Arbeitsaufwand: 600 Stunden, davon ca. 150-165 Stunden Präsenzunterricht je nach Schwerpunkten, 435 - 450 Stunden selbständiges Üben je nach Schwerpunkten</p>
<p>Verwendbarkeit: Masterstudiengang Tonmeister</p>	<p>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</p>

<p>Modul 4: Wahlpflicht-Modul</p>			<p>Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang Tonmeister an der UdK</p>		
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel dieses Modules ist es, aus den drei Bereichen Technik, Musik und Management/Organisation jeweils in einem Fach vertiefendes Wissen zu erwerben. A: Technik z.B. Informatik, Veranstaltungstechnik, Bild zu Ton u.a. B: Musik z. B. Sounddesign, Klanginstallation, Musikwissenschaft, Komposition, u.a. C: Management / Organisation z. B. AV Medien / Web-Design u.a.</p>					
<p>Modulelemente</p>	<p>Lehrform</p>	<p>SWS</p>	<p>LP</p>	<p>Voraussetzung für die Vergabe von LP</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>A: Technik</p>	<p>V, G</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>Leistungen nach Maßgabe des Dozenten</p>	
<p>B: Musik</p>	<p>V, G</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>Leistungen nach Maßgabe des Dozenten</p>	
<p>C: Musikmanagement</p>	<p>V, G</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>Leistungen nach Maßgabe des Dozenten</p>	
<p>Leistungspunkte insgesamt:</p>			<p>6</p>	<p>Dauer des Moduls: 1 Semester</p>	
<p>Modulabschluss (unbenotet): Das Modul wird mit drei Prüfungsteilen in Technik, Musik und Musikmanagement abgeschlossen. Die Prüfungsformen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p>			<p>Arbeitsaufwand: 180 Stunden, davon ca. (je nach belegten Veranstaltungen) 90 Stunden Präsenzunterricht, 90 Stunden Vor- und Nachbearbeitung</p>		
<p>Verwendbarkeit: Masterstudiengang Tonmeister</p>			<p>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</p>		

Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Tonmeister an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Studienabschließende Modulprüfung
- § 18 Modulbeschreibungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden die musikalischen, ästhetischen, technischen und kommunikativen Fähigkeiten besitzen, um den Beruf des Tonmeisters oder der Tonmeisterin in seinen vielfältigen Berufsformen in hervorragender Weise auszuüben. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, nach künstlerisch und technisch höchsten Ansprüchen Tonregie zu führen und bei der Schallaufnahme, -wiedergabe oder -übertragung, -bearbeitung und -verstärkung eine mediengerechte Klanggestaltung von Musik, Sprache und Geräuschen vorzunehmen.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden

sind. Je nach Wahl wird das Studium mit einem Schwerpunkt in Klassik, Populärmusik oder Ton zum Bild abgeschlossen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Studiengang Tonmeister an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule sowie eine künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Schwerpunkt der Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Je nach Wahl des Studienschwerpunktes eines Studenten oder einer Studentin wird auf Urkunde und Zeugnis der Name des Studiengangs durch „mit Schwerpunkt in Klassik“, „mit Schwerpunkt in Populärmusik“ oder „mit Schwerpunkt in Ton zum Bild“ ergänzt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und der Modulabschlussprüfung zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen

rund 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Tonmeister zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der im Prüfungsausschuss Tonmeister vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen durch Lehrtätigkeit oder Studium Angehörige der Tonmeisterabteilung sein.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden, ist dafür verantwortlich
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Für die Modulprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Bei der Prüfung des studienabschließenden Moduls

2 Künstlerische Aufnahmepraxis müssen mindestens zwei der Prüfer bzw. Prüferinnen Professoren bzw. Professorinnen sein.

(2) Für die Prüfung des Moduls Management/Organisation ist der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin mit Fachkompetenz oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Musikübertragung	8 LP (unbenotet)
Modul 2:	Künstlerische Aufnahmepraxis	26 LP (benotet)
Modul 3:	Musikalische Fächer	20 LP (benotet)
Modul 4:	Wahlpflichtmodul	6 LP (unbenotet)

(2) Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abge-

senkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
 von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen bzw. Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Hat sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters zu allen Modulen angemeldet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Es erfolgt eine Studienfachberatung. Steht im darauffolgenden Semester immer noch eine Anmeldung zu einem Modul aus, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder vom Prüfungsausschuss ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Studienabschließende Modulprüfung

Die Prüfung des studienabschließenden Moduls 2 Künstlerische Aufnahmepraxis hat in jedem Schwerpunkt drei Teile. Die Teile prüfen dabei unterschiedliche Kompetenzen ab. Die musikalischen Teile und die Masterarbeit werden einzeln benotet und nach § 11 gewichtet nach den Leistungspunkten (10:15) zusammengefasst.

Schwerpunkt Klassik:

Orchesteraufnahme:

Der Bewerber oder die Bewerberin führt eine Produktion mit einem Sinfonieorchester durch. Er zeigt, dass er sowohl die Fähigkeiten besitzt, die tontechnischen Möglichkeiten einer modernen Tonstudioanlage als Klanggestalter sinnvoll einzusetzen, als auch als Produzent in der Lage ist, ein vorbereitetes Musikstück effektiv mit allen Korrekturen und Gestaltungswünschen des Dirigenten in künstlerisch professioneller Qualität auf Tonträger zu übertragen.

Stegreifaufnahme:

Der Bewerber oder die Bewerberin führt eine unvorbereitete Musikaufnahme eines Solisten oder kleinen Ensembles durch, um zu zeigen, dass er sowohl in technischer Hinsicht als auch in künstlerischer Hinsicht in der Lage ist, spontan auf die Anforderungen einer Studioproduktion ohne längere Vorbereitungszeit zu reagieren. Gute Repertoirekenntnisse und Beherrschung der technischen Möglichkeiten sind dafür die Voraussetzung.

Masterarbeit:

Dokumentierte Musik-Produktionen (Vorlage von fünf Produktionen, davon mindestens drei aus dem Bereich der klassischen Musik, aus verschiedenen Stilepochen bzw. Genres und mit verschiedenen Besetzungen eigener Wahl). Die Dokumentation soll folgende Angaben enthalten: Produktionsdatum, Aufnahmeort, Aufnahmeteam, Notenausgabe des Werkes und Nennung der verwendeten Ausgabe, Angaben und Stellungnahme zum Interpret/Ensemble, zum Instrumentarium und zum verwendeten Aufnahmeort, Auflistung und Beurteilung von Vergleichsaufnahmen und Bezug zur eigenen Produktion, Kommentierte technische Angaben, darunter eine exakte Skizze der Mikrofon-Aufstellungen,

verwendete Mikrofontypen, Angaben zur Mischfeldfiguration sowie zu Schnitt und Nachbearbeitung.

Schwerpunkt Popularmusik:

Vorbereitete Popularmusik-Produktion: Der Bewerber oder die Bewerberin hat die freie Wahl für einen Titel aus dem Bereich der Popularmusik, die er bzw. sie als Mehrspur-Tonträger vorbereiten kann, um dann in einer anberaumten Prüfung entscheidende Teile nachzuproduzieren. Dabei ist zu zeigen, dass die technischen Möglichkeiten eines modernen Studios in Verbindung mit der künstlerischen Anleitung von Künstlern auf professionellem Niveau angewendet werden können.

Stegreifaufnahme:

Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Schwerpunkt in Klassik.

Masterarbeit:

Dokumentierte Musik-Produktionen (Vorlage von fünf Produktionen, davon mindestens drei aus dem Bereich der Popularmusik, aus verschiedenen Stilepochen bzw. Genres und mit verschiedenen Besetzungen eigener Wahl). Die Angaben zur Dokumentation für den Schwerpunkt Klassik gelten analog.

Schwerpunkt Ton zum Bild:

Vorbereitete Ton zum Bild-Produktion: Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu einer vorbereiteten Filmtone-Mischung in einer anberaumten Prüfung entscheidende Teile der Filmmusik zum Bild nachzuproduzieren und diese in die Filmtone-Mischung zu integrieren. Dabei ist zu zeigen, dass die technischen Möglichkeiten eines modernen Studios in Verbindung mit der künstlerischen Anleitung von Künstlern auf professionellem Niveau angewendet werden können.

Stegreifaufnahme:

Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Schwerpunkt in Klassik.

Masterarbeit:

Dokumentierte Musik-Produktionen (Vorlage von fünf Produktionen, davon mindestens drei aus dem Bereich Ton zum Bild, aus verschiedenen Stilepochen bzw. Genres und mit verschiedenen Besetzungen eigener Wahl). Die Angaben zur Dokumentation für den Schwerpunkt Klassik gelten analog.

§ 18 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
Lehrformen
Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls
Prüfungen und Vorleistungen
Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
Dauer der Module
Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Leadership in Digitaler Kommunikation (Masterstudiengang)

Aufgrund von § 83 i.V. mit § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der in der Fassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBL. S. 194) hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung am 6. Juli 2011 folgende Ordnungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Leadership in Digitaler Kommunikation (Masterstudiengang) an der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 11. Juli 2007 (Anzeiger 2/08 vom 26. Februar 2008) wird wie folgt geändert:

1.

Die Bezeichnung des Studiengangs wird redaktionell durchgängig in "Weiterbildender Masterstudiengang" geändert.

2.

Die Anlage 2 – Modulbeschreibungen der Studienordnung wird durch die Anlage zu dieser Ordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im UdK-Anzeiger mit Wirkung für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Anlage 2 Modulbeschreibungen**Einführungswoche:**

Einführungsmodul				
Präsenz	Workload 30h	Credit Points 1	Studienphase 1	Dauer: 4 Tage
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 30h	Selbststudium 0h	Grundlagenstudium	
Inhalte: Einführung in die Themengebiete: Gestaltung, Kommunikation, Management und Leadership				
Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr Studium zielorientiert zu planen. Dabei erhalten sie einen Überblick über Studieninhalte- und verlauf.				
Voraussetzungen Vergabe CP: Vorstellung des individuellen Studienplans- und ziels, unbenotet				

Grundlagenstudium, 4 Module, 6 Monate:

Themenmodul: Kommunikation I				
Präsenz	Workload 180 h	Credit Points 6	Studienphase 1	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 94h	Selbststudium 86h	Grundlagenstudium	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationstheorie, -prozesse und -modelle ▪ Nutzerpsychologie ▪ Markt- und Trendforschung ▪ Audiovisuelle Kommunikation und Digitalisierung 				
Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, relevante Kommunikationstheorien, -prozesse und -modelle zu identifizieren und theoretisch und praktisch einzuordnen.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprfung: Recherche, Klausur und/oder Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet hat. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Themenmodul: Management I				
Blended Learning	Workload 150h	Credit Points 5	Studienphase 1	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 48h	Selbststudium 102h	Grundlagenstudium	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsmodelle ▪ Business Development ▪ Budgetplanung und Controlling ▪ Businessplan ▪ Ökonomie der digitalen Kommunikation 				
Qualifikationsziel: Ziel ist es, Grundlagen im Bereich der Geschäftsmodellentwicklung, -analyse und -planung sowie Methoden zur Entwicklung von Innovationen zu vermitteln.				
Voraussetzungen Vergabe CP: Klausur und/oder Ausarbeitung einer Aufgabenstellung am Ende des Moduls und Ausarbeitung und Präsentation von Arbeitsergebnissen während des Moduls.				

Themenmodul: Gestaltung I				
Präsenz	Workload 180h	Credit Points 6	Studienphase 1	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 94h	Selbststudium 86h	Grundlagenstudium	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Design, Innovation und Strategie ▪ Cognitive Design ▪ Organizational Design ▪ Design als Erfolgsfaktor ▪ Enabling Spaces ▪ Designforschung und Case Studies 				
Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen Methoden und Denkweisen der Gestaltung kennen und machen erste Erfahrungen in der Anwendung. Der Bezug zu den Führungsaufgaben Innovation und Strategie wird hergestellt.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprfung: Recherche, Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet haben. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Themenmodul: Leadership I				
Wochenendmodul	Workload 150h	Credit Points 5	Studienphase 1	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 72h	Selbststudium 78h	Grundlagenstudium	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethik und Werte der Führung ▪ Personalentwicklung ▪ Unternehmensführung und Unternehmensstrategie ▪ Konfliktmanagement ▪ Kommunikation als Führungsaufgabe 				
Qualifikationsziel: Hier sollen Rahmenparameter zur Führung von Menschen vermittelt werden. Die Studierenden sollen nach Abschluss selbstständig in der Lage sein, eigene Führungsqualitäten zu reflektieren und bewusster einzusetzen.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprüfung: Recherche, Klausur und/oder Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprüfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet hat. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Aufbaustudium I, 4 Module, 6 Monate:

Themenmodul: Projekt I				
Projektmodul	Workload 240h	Credit Points 8	Studienphase 2	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 32h	Selbststudium 208h	Aufbaustudium I	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektmanagement: Projektdefinition, Projektplanung, Projekt-Controlling und Reporting, Projektabschluss ▪ Projektvorgehensmodelle ▪ Projektkommunikation ▪ klassische Wasserfallansatz sowie agile Methoden des Projektmanagements ▪ Management eines eigenen unternehmensbezogenen, umfassenden Projekts 				
Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen digitale Projekte erfolgreich zu steuern, erhalten eine Übersicht über traditionelle und agile Methoden des Projektmanagements und wenden ihr Wissen aktiv auf ein konkretes Projekt aus ihrem Arbeitsumfeld an.				
Die Prüfungsleistung besteht in der Präsentation von Arbeitsergebnissen und Dokumentation(Projektbericht).				

Themenmodul: Kommunikation II				
Präsenz	Workload 180h	Credit Points 6	Studienphase 2	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 94h	Selbststudium 86h	Aufbau-studium I	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Integrierte interne und externe Kommunikation ▪ Krisenkommunikation ▪ Kommunikation als Managementaufgabe ▪ Kommunikationsmanagement und Unternehmenswert ▪ Bedeutung und Einsatz der digitalen Kommunikation ▪ Internationale Kommunikation ▪ Digitale Markenführung ▪ Rechtliche Aspekte der Kommunikation 				
Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen die Bedeutung der Digitalen Kommunikation als Managementaufgabe sowie deren Beitrag zur Wertschöpfung. Sie wissen, wie sich Bekanntheit und Image als Gestaltungsgrößen der Digitalen Kommunikation entwickeln lassen. Sie kennen die Bestandteile des Konzeptes für die Digitale Kommunikation sowie deren Anwendungsfelder und deren Instrumente.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprüfung: Recherche, Klausur und/oder Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprüfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet hat. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Themenmodul: Gestaltung II				
Wochenendmodul	Workload 150h	Credit Points 5	Studienphase 2	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 72h	Selbststudium 78h	Aufbau-studium I	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgskriterien von Design ▪ Gestaltung mit Technologien ▪ Steuerung von Designprozessen ▪ Digitale Produkte 				
Qualifikationsziele: Anhand konkreter Anwendungen werden die Kriterien erfolgreichen Designs aufgezeigt, damit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Parameter für künftige Gestaltungslösungen definieren, beurteilen und in komplexe Projekte integrieren können.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprüfung: Recherche, Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprüfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet hat. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Themenmodul: Projekt II				
Projektmodul	Workload 240h	Credit Points 8	Studienphase 2	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Pflichtbereich	Kontaktzeit 32h	Selbststudium 208h	Aufbaustudium I	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Varianten des methodischen Vorgehens im Projektmanagement ▪ Projektentstehung und priority setting der Arbeitsschritte ▪ Durchführung eines unternehmensbezogenen umfassenden digitalen Projekts. 				
Qualifikationsziele: Die Studierenden wenden an einem konkreten Projekt aus ihrem Arbeitsumfeld ihr erworbenes Wissen an. Unterstützt wird die Arbeit durch Seminare im Bereich des Projektmanagement.				
Die Prüfungsleistung besteht in der Präsentation von Arbeitsergebnissen und Dokumentation (Projektbericht).				

Aufbaustudium II, 2 Module, Verfassen der Master Thesis, 6 Monate:

Themenmodul: Management II				
Blended Learning	Workload 150h	Credit Points 5	Studienphase 3	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich	Kontaktzeit 48h	Selbststudium 102h	Aufbaustudium II	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungsmanagement ▪ Wissensmanagement ▪ Unternehmensentwicklung ▪ Strategisches Management 				
Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen Managementkompetenzen, um ein Unternehmen aktiv und erfolgreich auf die digitale Ökonomie einstellen zu können.				
Voraussetzungen Vergabe CP: Klausur und/oder Ausarbeitung einer Aufgabenstellung am Ende des Moduls und Ausarbeitung und Präsentation von Arbeitsergebnissen während des Moduls.				

Themenmodul: Leadership II				
Präsenz	Workload 180h	Credit Points 6	Studienphase 3	Dauer: 6 Wochen
Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich	Kontaktzeit 94h	Selbststudium 86h	Aufbaustudium II	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Organisation ▪ Führen und Recht ▪ Führen und Innovation ▪ Führen und Verantwortung 				
Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die relevanten Lehrinhalte der absolvierten Module zusammenzuführen und ihre Bedeutung für den Bereich Leadership zu erkennen. Die Zusammenführung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten soll ihre Führungskompetenzen steigern.				
Die Prüfungsleistung besteht in einer Portfolioprüfung: Recherche, Klausur und/oder Präsentation und Ausarbeitung (Projektdokumentation oder Hausarbeit) von Arbeitsergebnissen. Durch die Portfolioprüfung soll gezeigt werden, dass alle Themen des Moduls durchgearbeitet und der/die Studierende sich grundlegende Kenntnisse in einer oder mehreren zentralen Themenstellungen des Moduls angeeignet hat. Die Themenstellungen muss mit dem oder der Modulverantwortlichen/Prüfer/in abgesprochen werden. Für die schriftliche Dokumentation oder Ausarbeitung bedeutet dies, eine genau abgegrenzte Fragestellung selbständig zu vertiefen.				

Themenmodul: Master Thesis				
	Workload 560 h	Credit Points 19	Studienphase 3	Dauer: 12 Wochen
	Kontaktzeit 30h	Selbststudium 530h	Master Thesis	
Inhalte: Thema in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin				
Qualifikationsziele: Der bzw. die Studierende soll zeigen, dass er bzw. sie die Inhalte und Methoden des Studiums anwenden kann. Ergänzend soll die Fähigkeit zur selbstständigen Erschließung von wissenschaftlichen Themen nachgewiesen werden.				
In den beiden Master-Thesis-Modulen wird die Master Thesis erarbeitet. Begleitend besteht das Master-Thesis-Modul aus einem Masterkolloquium. Das Masterkolloquium verfolgt drei Ziele: <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll die Studierenden mit Werkzeugen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen und ihnen wissenschaftliche Recherchemethoden für Text- und Bildmedien vermitteln. 2. Es soll die erforderlichen Kenntnisse zur Anfertigung eines wissenschaftlichen Textes vermitteln: Gliederung, Zitierweise, Erstellen von Bild- und Textverzeichnissen. 3. Es soll den Studierenden die Möglichkeit geben, einzelne Kapitel ihrer Arbeit vorzustellen und im Plenum zu diskutieren. Am Ende des Moduls erfolgt die Abgabe der Master Thesis.				

Dritte Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Leadership in Digitaler Kommunikation (Masterstudiengang)

Aufgrund von § 83 i.V. mit § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der in der Fassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung am 6. Juli 2011 folgende Ordnungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Leadership in Digitaler Kommunikation (Masterstudiengang) an der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 11. Juli 2007 (Anzeiger 2/08 vom 26. Februar 2008) wird wie folgt geändert:

1.
Die Bezeichnung des Studiengangs wird redaktionell durchgängig in "Weiterbildender Masterstudiengang" geändert.

2.

In § 3 wird der Absatz 1 um folgenden Text ergänzt:

"In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Die Anerkennung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung, die von der Zulassungskommission des Studiengangs in zeitlichem Zusammenhang mit der Zugangsprüfung abgenommen wird. Mittels dieser Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt werden.

Die Voraussetzung für diese Eignungsprüfung ist eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung im Themenfeld der digitalen Kommunikation."

3.

In § 15 Abs. 2 werden die Worte "studienbegleitende Fachprüfungen" durch "studienbegleitende Modulprüfungen" ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft.

2. Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Visuelle Kommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Visuelle Kommunikation vom 11. Februar 2009 zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2010 (UdK-Anzeiger 2/2011 vom 30. März 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird geändert in:

Ein Hochschulwechsel ist ausschließlich zum Wintersemester möglich; die Bewerbungsfrist für die Bewerbung wird veröffentlicht.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 25. Januar 2012

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 25. Januar 2012 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 11. Februar 2009 in der Fassung vom 08. Juni 2011 [UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012] wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten und benoteten Modulprüfungen,
- unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen und einer benoteten Hausarbeit,
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für das Studium vorgesehen Module und die im 2. oder 3. Semester im Zusammenhang mit einem Modul zu verfassende Hausarbeit bestanden sind. Die Module 100, 200, 300 und 400 werden nicht benotet. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

Artikel II

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21